



→ TIPP | FAMILIEN



Opa und Oma als Babysitter

Was bei Betreuung durch die Großeltern absetzbar ist

Ausgaben für die Betreuung der Kleinen sind als Sonderausgaben absetzbar. Hierbei kommt es nicht mehr auf irgendwelche persönlichen Anspruchsvoraussetzungen an. Anerkannt werden zwei Drittel der Kosten, begrenzt auf **4.000 Euro je Kind**. Was aber gilt, wenn die Großeltern den Enkel betreuen? Kann hier ebenfalls eine Vergütung steuerlich abgesetzt werden?

Lohn nein, Fahrtkosten ja

Haben Sie Ihrer Mutter oder Ihrem Vater für die Betreuung der Kleinen ein bisschen Geld zugesteckt oder sie zum Dank zum Essen eingeladen? Diese Kosten sind –schön wärs gewesen- leider nicht von der Steuer absetzbar.

Etwas Anderes aber gilt für **Erstattung der Fahrtkosten**: Zahlen Sie der Großmutter zwecks Kinderbetreuung die Fahrtkosten für Bus, Bahn oder Taxi, dann können Sie diese Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Selbst für die Fahrt mit dem eigenen Auto können Sie eine Pauschale von **30 Cent je Kilometer** absetzen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen III R 94/96)!

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun entschieden, dass Sie die Fahrtkosten selbst dann als Sonderausgaben absetzen können, wenn die eigentliche Betreuungsleistung unentgeltlich geleistet wird und lediglich die Fahrtkosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstanden sind (Aktenzeichen [4 K 3278/11](#)).

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

Viele Eltern sind auf die Hilfe der Großeltern bei der Kinderbetreuung angewiesen.

Mit einem kleinen Trick lassen sich sogar die Fahrtkosten von Oma und Opa bei der Steuer berücksichtigen. Mehr dazu lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Wenn es auf dem Arbeitsweg kracht: Steuerminderung beim Verkehrsunfall
- > Gleiche Freibeträge für alle! Erbschaft- und Schenkungsteuer
- > Einspruchsempfehlung des Monats: Erstattungszinsen
- > Gezahlte Prämien bei Optionsgeschäften: Bei Verfall absetzbar
- > Und ewig grüßt der Soli: Keine Freistellung von der Zahlungspflicht

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ TIPP | FAMILIEN

Welchen Nachweis brauchen Sie?

Um die Erstattung der Fahrtkosten steuerlich geltend zu machen, müssen Sie eine Art Rechnung von den Großeltern ausgestellt bekommen. Hierbei reicht jedoch eine einfache Quittung über die Nebenkosten aus ([BMF-Schreiben vom 14.03.2012, Teilziffer 5](#)).

Muss Oma die Einnahmen in der Steuer erklären?

Keine Sorge: Die Großmutter muss die erhaltenen Gelder **nicht in ihrer Steuererklärung angeben**. Denn sie erzielt mit der Leistung keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern bekommt nur ihre Aufwendungen ersetzt.

Eine steuerliche Berücksichtigung kann erst dann in Betracht kommen, wenn die Großeltern nicht im selben Haushalt leben und die Betreuungsvereinbarung wie unter Fremden geschlossen wird (Urteil des BFH, Aktenzeichen VI 244/61 U).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie für Kronen aus dem Zahntechnikerlabor sieben Prozent Mehrwertsteuer zahlen, für Medikamente hingegen den vollen Steuersatz von 19 Prozent?

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Wenn es auf dem Arbeitsweg kracht

Steuerminderung beim Verkehrsunfall

Die Kosten für den täglichen Arbeitsweg mindern die Steuer: Für jeden Entfernungskilometer kann man 30 Cent als Werbungskosten geltend machen. Dies ist soweit bekannt.

Keine Unfallkosten laut Gesetz

Immer wieder fraglich hingegen ist, was mit **nicht alltäglichen Aufwendungen** ist, die auf dem Weg zur Arbeit entstehen. Dazu zählen auch die Kosten, die aufgrund eines Unfalls entstehen. Das Einkommensteuergesetz ist hier so zu verstehen, als dass mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten sind. Aber kann das richtig sein?

Parlamentarische Anfrage

Zweifel daran hegte auch ein Bundestagsabgeordneter. Er erkundigte sich mit einer schriftlichen Anfrage bei der Bundesregierung. Konkret wollte der Parlamentarier wissen, ob aufgrund des eindeutigen Wortlauts im Gesetz tatsächlich sämtliche Aufwendungen für den Arbeitsweg abgegolten sind oder ob Unfallkosten **zusätzlich als Werbungskosten berücksichtigt** werden können. Daher ist klärungsbedürftig, ob die Regelung zur Entfernungspauschale zwischen gewöhnlichen Ausgaben für den Arbeitsweg, wie eben den eigentlichen Fahrtkosten, und außergewöhnlichen Kosten, wie Unfallkosten, zu differenzieren ist.

Die Antwort des Bundesfinanzministeriums

In der Bundestagsdrucksache [18/8523](#) erläutert das Finanzministerium dazu: Mit der Entfernungspauschale sind **grundsätzlich sämtliche Aufwendungen** des Arbeitnehmers für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **abgegolten**. Insoweit ist eine Differenzierung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen nicht vorgesehen.

Unfallkosten im Billigkeitsweg

Aber: Aus Billigkeitsgründen wird es von den Finanzämtern ausnahmsweise jedoch nicht beanstandet, wenn Aufwendungen für die Beseitigung eines Unfallschadens **neben der Entfernungspauschale** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Verkehrsunfall sich auf einer **Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**, auf dem **Umweg zum Betanken des Fahrzeugs** oder zur **Abholung der Mitfahrer** einer Fahrgemeinschaft ereignet hat und nicht unter Alkoholeinfluss geschehen ist.

Was Sie nun tun sollten

Sind Ihnen Kosten aufgrund eines Unfalls auf dem Arbeitsweg entstanden? Machen Sie diese in Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Sollten diese vom zuständigen Bearbeiter gestrichen werden, weisen Sie das Finanzamt auf die **Antwort des Bundesfinanzministeriums** hin. Einen rechtlichen Anspruch auf den Kostenansatz haben Sie bisher leider nicht.



Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Gleiche Freibeträge für alle!

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die persönlichen Freibeträge bei Erbschaften und Schenkungen richten sich nach dem **Verwandtschaftsgrad** zwischen Erblasser und Erben bzw. zwischen Schenker und Beschenktem.

So haben Ehepartner einen Freibetrag von 500.000 Euro zur Verfügung, während bei Zuwendungen von Eltern an Ihre Kinder 400.000 Euro pro Elternteil steuerfrei sind. Selbst bei Erbschaften oder Schenkungen an einen Nichtverwandten steht noch ein Freibetrag von 20.000 Euro zur Verfügung.

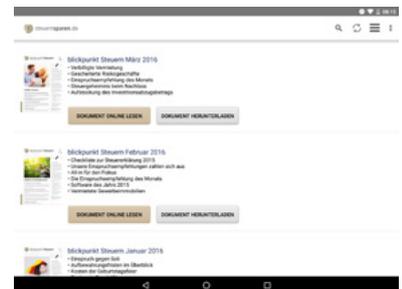
Weitere Freibeträge:

Erbe bzw. Beschenkter ist...	Betrag
...Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000 Euro
...Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder	400.000 Euro
...Enkelkinder, deren Eltern noch leben	200.000 Euro
...Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100.000 Euro
...alle anderen Empfänger, insbesondere auch Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 Euro

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Fahrtenbuch: Abkürzung ausreichend?

Ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß, wenn die Zielorte nur mit Abkürzungen vermerkt sind? Dies mussten nun die Richter des Finanzgerichts Köln entscheiden. Auch fehlten im vorliegenden Fahrtenbuch genauere Angaben zu Ort und Adresse. Zudem war nicht immer vermerkt, ob die Fahrt nun betrieblich oder privat verursacht war. Obwohl die Abkürzungen als Verzeichnis nachgeliefert wurden, sahen die Richter das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an (AktENZEICHEN [3 K 3735/12](#)). Nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Daneben war und ist im Gesetz geregelt, dass in den Fällen der **beschränkten Steuerpflicht** nur ein Freibetrag von 2.000 Euro zur Verfügung stehen soll. Diese ist immer dann gegeben, wenn Inlandsvermögen vorhanden ist, obwohl die Beteiligten im Ausland wohnen.

Wandert beispielsweise ein Ehepaar nach Mallorca aus und hat in der Bundesrepublik Vermögen, etwa Immobilien oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, werden diese bei Erbschaft und Schenkung an den anderen Ehepartner auch besteuert.

Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Würde das Ehepaar in Deutschland wohnen, könnten sie einen Freibetrag von 500.000 Euro in Anspruch nehmen. Nach der seinerzeitigen gesetzlichen Regelung sollten es jedoch nur 2.000 Euro sein.

Die steuerliche Auswirkung ist unschwer vorstellbar. Bereits der Europäische Gerichtshof hatte in der Vergangenheit entschieden, dass eine solche Ungleichbehandlung von beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen **unionsrechtswidrig** ist. Die Richter erkannten einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union.

Nachbesserung auch unionsrechtswidrig

Daraufhin hat der Gesetzgeber nachgebessert und die Möglichkeit geschaffen **mittels Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht** zu optieren. Die Folge: Man kommt in den Genuss der üblichen Freiträge und darf nicht nur 2.000 Euro steuerfrei behandeln.

Wer jedoch den Antrag nicht stellt, weil er z. B. darüber keine Kenntnis hat, wird weiterhin mit dem Freibetrag 2.000 Euro abgespeist, so der Wille des deutschen Gesetzgebers.

Übliche Freibeträge auch ohne Antrag

Dies geht jedoch nicht, hat nun der EuGH mit Urteil vom 08.06.2016 (Aktenzeichen [C-479/14](#)) klargestellt. Mit Entscheidung vom 13.07.2016 (Aktenzeichen [4 K 488/14 Erb](#)) hat das Finanzgericht Düsseldorf die Entscheidung des EuGH in die deutsche Rechtsprechung übernommen.

Zukünftig können daher auch bei nur beschränkt steuerpflichtigen Erwerben die üblichen Freibeträge in Anspruch genommen werden. **Ein Antrag, wie vom Gesetzgeber gewollt, ist dafür nicht nötig.**

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

Wußten Sie schon, dass ...?



... im letzten Jahr 6,3 Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer eingeworben wurden?

Gegenüber 2014 ein sattes Plus von 15,4 Prozent.

++ NEWSTICKER ++

Kleinunternehmerregelung: Keine geringfügige Überschreitung der Grenze

Die Grenze von 17.500 Euro ist starr. Selbst ein geringfügiges Überschreiten schließt die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Das bestätigt nun eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt (Aktenzeichen [4 V 1379/15](#)).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunktSteuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Steuerpflichtige, die Erstattungszinsen bekommen oder Nachzahlungszinsen zahlen
Einspruchsgrund:	Besteuerung von Erstattungszinsen bei gleichzeitiger Irrelevanz von Nachzahlungszinsen
Anhängiges Verfahren:	Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 2 BvR 1711/15

Nachzahlungszinsen

Wer eine Steuernachzahlung erst mehr als 15 Monate nach der Steuerentstehung zahlt, muss zusätzlich auch noch Zinsen auf die Nachzahlung entrichten.

Der Grund für die späte Zahlung ist dabei irrelevant, lediglich der Zinslauf beginnt erst **15 Monat nach dem Steuerentstehungszeitpunkt**. Mit Blick auf die Einkommensteuer entsteht die Steuer immer mit Ablauf eines jeden Jahres.

Beispiel: Der Zinslauf für die Einkommensteuer 2014 hat am 1. April 2016 begonnen, denn die Steuer ist bereits automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2014 entstanden. Die Folge: Wird der Steuerbescheid nach April 2016 erlassen, muss der Steuerpflichtige für jeden vollen Monat 0,5 Prozent der Steuernachzahlung zusätzlich als Zinsen berappen.

Erstattungszinsen

Das Besondere an der Verzinsungsregel: Es ist ein **zweischneidiges Schwert**. Sie gilt nämlich für die Steuerzahler als auch für das Finanzamt. Soll heißen: Resultiert nach Beginn des Zinslaufes eine Steuererstattung, zahlt der Fiskus auch direkt 0,5 Prozent Zinsen für jeden vollen Monat mit der Erstattung aus. Insoweit scheint es eine gleichmäßige Lastenverteilung zu sein, die lediglich einen sehr späten Geldfluss ausgleichen soll.

Hintergrund zum Sachverhalt

Was die Zinsregelung an sich betrifft, stimmt dies auch. Allerdings hat sich der Gesetzgeber im Weiteren bei der steuerlichen Behandlung der Zinsen eine **absolute Ungerechtigkeit** erlaubt. Auf der einen Seite sollen nämlich die Erstattungszinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen besteuert werden, was alleine

++ NEWSTICKER ++

Bald Steuern für Work & Travel in Australien?

Ab 2017 will die australische Regierung von jedem Dollar, den ein Backpacker verdient, 32,5 Cent einbehalten. Davon werden Mehreinnahmen von 350 Millionen Euro erwartet. Immerhin verdient ein Backpacker auf Langzeitaufenthalt in Australien im Schnitt um die 10.000 Euro, die er auch dort wieder ausgibt.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

noch verständlich und nachvollziehbar wäre. Auf der anderen Seite sollen jedoch Nachzahlungszinsen nirgends abgezogen werden dürfen, so dass die steuerlich vollkommen ohne Bedeutung sind.

Zahlreiche Fachleute in der Literatur und der Praxis haben hinsichtlich dieser unterschiedlichen Behandlung erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken**. Tatsächlich ist der Gesetzgeber aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes verpflichtet, eine steuerliche Belastungsentscheidung auch folgerichtig auszugestalten.

Mit anderen Worten: Wenn die Erstattungszinsen besteuert werden sollen, dann müssen **Nachzahlungszinsen auch steuermindernd abgezogen** werden können. Der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen [VIII R 30/13](#)) sah dies jedoch nicht so und hat die einseitige Besteuerung abgenickt. Mittlerweile ist dagegen jedoch Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, auf die sich betroffene Steuerpflichtige stützen sollten.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Home-Office: Kein Unfallversicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung. Sie sind versichert über die gesetzliche Unfallversicherung und werden durch die Berufsgenossenschaften medizinisch, beruflich und sozial rehabilitiert.

Die Frage, ob es sich um einen Arbeits- bzw. Dienstunfall handelt oder nicht, kann für den Betroffenen große finanzielle Folgen haben: Wenn es ein Arbeitsunfall ist, kommt die Berufsgenossenschaft, also die gesetzliche Unfallversicherung des Unternehmens, für die Heilbehandlungskosten auf. Ist es kein Arbeitsunfall, hängt es davon ab, ob der Verletzte eine private Unfallversicherung abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, muss er Behandlungskosten, die von der Krankenkasse nicht gedeckt sind, selbst tragen.

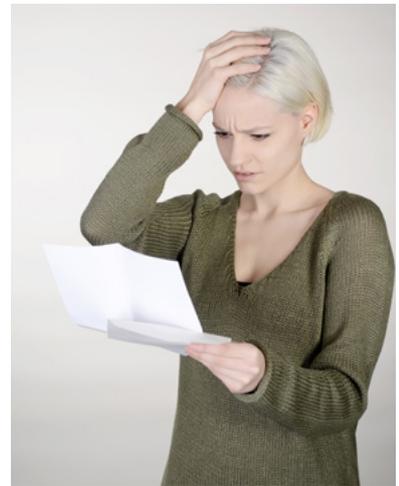
Nun hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Sturz im Home-Office kein Arbeitsunfall ist und nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert ist. Denn bei einem Home-Office hat nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken zu verantworten hat. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem Home-Office zu einer Verlagerung vom Unternehmen in den häuslichen Bereich, doch eine betriebliche Arbeit „zu Hause“ nimmt der Wohnung nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Daher ist es sachgerecht, das vom häuslichen Bereich ausgehende Unfallrisiko dem Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung zuzurechnen (Aktenzeichen [B 2 U 5/15 R](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?

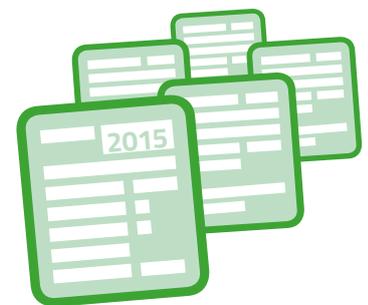


... sich gute Nachbarschaft auch steuerlich lohnen kann?

Infos dazu sehen Sie in unserem Steuer-Spar-Video [hier](#).



Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Gezahlte Prämien bei Optionsgeschäften

Jetzt doch bei Verfall absetzbar

Durch den Kauf einer Kaufoption (long call) oder Verkaufsoption (long put), z. B. auf Aktien, erhalten Sie - als Optionsnehmer - das Recht, vom Verkäufer (Optionsgeber) eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Basispreis zu kaufen bzw. an ihn zu verkaufen. Dafür zahlen Sie dem Optionsgeber für den Erwerb der Optionsrechte eine **Optionsprämie**.

Bei diesem Geschäft gehen Sie davon aus, dass der Börsenkurs der Aktie steigen bzw. fallen wird. Geht Ihre Rechnung auf, üben Sie die Option aus. Falls aber der Aktienkurs entgegen Ihrer Erwartung in die andere Richtung verläuft, verliert das Optionsrecht im Zeitverlauf allmählich an Wert und wird zum Schluss **wertlos**. Lassen Sie also die Kaufoption bzw. Verkaufsoption am Ende der Laufzeit verfallen, ist die gezahlte Optionsprämie mitsamt Nebenkosten und damit Ihr gesamter Kapitaleinsatz verloren.

Bisher: steuerlich unbeachtlich

Fiskus und Bundesfinanzhof hatten in der Vergangenheit immer stur und starr an ihrer irrigen Auffassung festgehalten, dass die gezahlten Optionsprämien wertlos gewordener Optionen bei Verfall der Option steuerlich unbeachtlich sind (BMF-Schreiben vom 09.10.2012, Teilziffer 27).

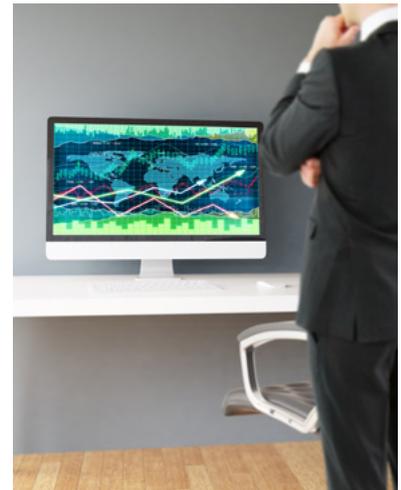
Rechtslage ab 2009

Zur alten Rechtslage bis 2009 gab es bereits im Jahre 2012 eine Umkehr: Bei Verfall des Optionsrechts wurden nun die gezahlten Optionsprämien als sog. vergebliche Werbungskosten bei den „sonstigen Einkünften aus Termingeschäften“ anerkannt (Aktenzeichen [IX R 50/09](#) und [IX R 12/11](#), ebenfalls BMF-Schreiben vom 27.3.2013). Zur neuen Rechtslage ab 2009 hat der BFH Anfang dieses Jahres gegen den Fiskus entschieden: Verluste aus dem Verfall von Optionen sind als negative Einnahmen - nicht als Werbungskosten(!) – bei den Kapitaleinkünften zu berücksichtigen sind.

Anders als bisher betrachtet der BFH jetzt die Anschaffung der Option und den Ausgang des Optionsgeschäftes als Einheit. Daher darf der Wertverlust aus Options- und Termingeschäften, d.h. die Anschaffungskosten für verfallene Optionen, mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, wie Zinsen und Dividenden, gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG verrechnet werden (Aktenzeichen [IX R 48/14](#), [IX R 49/14](#), [IX R 50/14](#)).

Finanzverwaltung gibt nach

Nun erklärt sich jetzt auch die Finanzverwaltung damit einverstanden: Ab 2009 sind die Kosten für den Erwerb einer Kauf- oder Verkaufsoption, d.h. die gezahlten Optionsprämien, im Falle des Verfalls der Option bei der **Ermittlung des Gewinns oder Verlusts** zu berücksichtigen (BMF-Schreiben vom 16.06.2016).



++ NEWSTICKER ++

Lebensversicherung: Absenkung des Garantiezinssatzes für Neuverträge ab 2017

Die Verzinsung bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen besteht zum einen aus den garantierten rechnermäßigen Zinsen (Garantiezins) auf die Sparanteile, aus denen die Versicherungssumme gebildet wird, und zum anderen aus den außerrechnermäßigen Zinsen, die über die garantierten Zinsen hinaus erwirtschaftet werden und als Überschussbeteiligung in die Ablaufleistung einfließen.

Für Verträge, die seit dem 01.01.2015 abgeschlossen wurden, beträgt der Garantiezinssatz derzeit gerade mal 1,25 Prozent.

Nun hat das Bundesfinanzministerium - im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium - beschlossen, dass für Verträge, die ab dem 01.01.2017 neu abgeschlossen werden, der Garantiezinssatz von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent abgesenkt wird. Die Änderung steht bereits im Bundesgesetzblatt.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Bei Verfall einer Option sind deren Anschaffungskosten (Optionsprämien) nicht als Werbungskosten abziehbar, sondern schon vorher auf der Ebene der Gewinnermittlung als negative Einnahmen verrechenbar.

Das Werbungskostenabzugsverbot steht dem Abzug der beim Erwerb der Option gezahlten Optionsprämien nicht entgegen, denn bei einem Termingeschäft können die Aufwendungen abgezogen werden, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang damit stehen. Dazu gehören auch die vom Erwerber einer Option an den Stillhalter geleisteten Optionsprämien.

Achtung bei Fremdfinanzierung!

Sollte das Optionsgeschäft fremdfinanziert worden sein, greift für die Schuldzinsen das Werbungskostenabzugsverbot. Da derartige Verluste bisher in den Steuerbescheinigungen der Banken nicht ausgewiesen sind, **sollten Sie diese mit einem kräftigen Minuszeichen in Zeile 7 der „Anlage KAP“ eintragen und die Zeile 5 ankreuzen.**

+++++ NEWSTICKER +++++

Prozess wegen Baumängel: Kein steuerlicher Abzug

Für Kosten eines Zivilprozesses gelten hohe Hürden: Diese sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Außerdem „wenn der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen für einen Prozess wegen mangelhafter Werkleistungen nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind (Aktenzeichen [VI R 72/14](#)). Dies gilt ebenfalls für einen Prozess wegen Baumängeln (Aktenzeichen [VI R 19/14](#)).

Nach Auffassung des BFH ist die mangelhafte Ausführung von Werkleistungen keineswegs unüblich und auch nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen vergleichbar. Daher können die Prozesskosten, die im Zusammenhang mit solchen mangelhaften Werkleistungen entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Ein Kläger beauftragte eine Firma mit der Verlegung von Parkett. Diese verlegte im Herbst das Parkett am Boden ohne Fuge bzw. Zwischenraum direkt bis an die bodentiefe Fenster mit der Folge, dass im Sommer durch die feuchtigkeitsbedingte Ausdehnung des Parketts die Fenster nach außen gedrückt und beschädigt wurden. Die Firma kürzte daraufhin das Parkett an den Fensterfronten, allerdings so stark, dass es im Randbereich nun nicht mehr den gesamten Boden bedeckte. In der Folge war eine Neuverlegung des Parketts im Randbereich der Räume erforderlich.

Nachdem der Kläger nicht den gesamten Rechnungsbetrag bezahlte, machte die Firma den restlichen Werklohn vor Gericht geltend. Gegen diesen Anspruch verteidigte sich der Kläger mit Zurückbehaltungsrechten und Schadensersatzansprüchen wegen der mangelhaften Werkleistung. Darüber hinaus machte er Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend. Die Prozesskosten hat das Finanzamt nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Und der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt.

Wußten Sie schon, dass ...?



... viele Hollywood-Filme mit deutschem Geld finanziert sind? Allein in den letzten fünf Jahren flossen rund 12 Milliarden Dollar von deutschen Anlegern in Filmfonds.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helpen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Und ewig grüßt der Solidaritätszuschlag

Vorerst keine Freistellung von der Zahlungspflicht

Der Solidaritätszuschlag wurde im Jahre 1991 eingeführt und wird seitdem – mit Ausnahme vom 1.7.1992 bis 31.12.1994 - als Zuschlag zur Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- und Kapitalertragsteuer erhoben. In den vergangenen Jahren gab es mehrere Versuche, den Solidaritätszuschlag auf dem Gerichtswege zu kippen – bisher leider vergeblich.

Eindeutig verfassungswidrig

Im August 2013 hat sich das Niedersächsische Finanzgericht erneut mit dem Solidaritätszuschlag befasst. Und wieder halten die Richter den Soli für verfassungswidrig. Und wieder legen die Finanzrichter dem Bundesverfassungsgericht die Sache zur endgültigen Klärung vor. Diesmal übersenden sie dem Bundesverfassungsgericht eine äußerst fundierte Begründung auf insgesamt 70 Seiten (Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen, Aktenzeichen [7 K 143/08](#)). Dort ist das Verfahren jetzt unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/14 anhängig.

Erneut ernsthafte Zweifel

Im September 2015 hat das Niedersächsische Finanzgericht nicht nur abermals ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Soli geäußert, sondern geht sogar noch einen Schritt weiter: Die Richter gewähren diesmal **Aussetzung der Vollziehung**. Das heißt der Bürger muss den Soli vorläufig nicht bezahlen, bis das Bundesverfassungsgericht die Frage endgültig geklärt hat (Aktenzeichen [7 V 89/14](#)).

Das Interesse aller steht über dem Interesse des Einzelnen

Nun hat der Bundesfinanzhof den Beschluss des Finanzgericht Niedersachsen aufgehoben und die Aussetzung der **Vollziehung des Solidaritätszuschlages abgelehnt**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes kommt dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlages Vorrang gegenüber dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu.

Dem stehe nicht entgegen, dass das Niedersächsische Finanzgericht mit Beschluss vom 21.8.2013 (7 K 143/08, siehe oben) das Bundesverfassungsgericht erneut zur **Klärung der Verfassungsmäßigkeit** des Solidaritätszuschlages angerufen hat (Aktenzeichen [II B 91/15](#)).

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER:
Doppelter Haushalt

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

20.09.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung



Juli 2016

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Ein Arbeitszimmer - zwei Partner

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Fahrten zur vermieteten Wohnung

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Treppenlift als Krankheitskosten

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Rechnung vom Handwerker

→ TIPP | FAMILIEN

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Heimunterbringung im Luxus-Appartement

August 2016

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Rekord bei Kontenabfragen

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

→ AKTUELLES | FAMILIEN

Kindergeld für krankes Kind

→ TIPP | VERMIETER

Finanzierung von Wohneigentum

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

September 2016

→ TIPP | FAMILIEN

Opa und Oma als Babysitter

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Wenn es auf dem Arbeitsweg kracht

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Gleiche Freibeträge für alle!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Gezahlte Prämien bei Optionsgeschäften

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Und ewig grüßt der Solidaritätszuschlag
